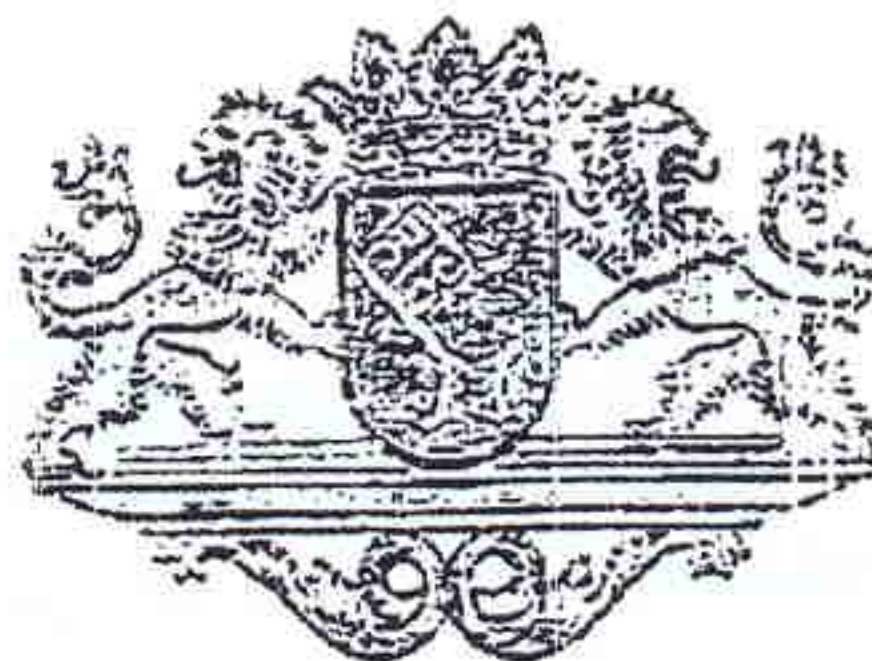


SOZIALGERICHT BREMEN

SI 22 AL 130/03



IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 23. September 2004

gez. Hoheisel

(Hoheisel)
Sozialgerichtsamt
als Urkundbeamter der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan Sürig,
Humboldtstraße 56, 28203 Bremen,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch das vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung der
Agentur für Arbeit Bremen,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen,

Beklagte,

hat die 22. Kammer des Sozialgerichts Bremen aufgrund der mündlichen Verhandlung am
23. September 2004, an der teilgenommen haben,
die Direktorin am Sozialgericht Holst,
sowie die ehrenamtlichen Richter Wittrien und Strauß

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 4.
Dezember 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides
vom 20. Februar 2003 verpflichtet, dem Kläger eine

- 2 -

Arbeitsgenehmigung in Form der Arbeitserlaubnis ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrieb gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 ArGV zu erteilen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

TATBESTAND

Die Beteiligten streiten um die Erteilung einer Arbeitserlaubnis.

Der 1960 geborene Kläger reiste erstmals am 20. November 2000 ins Bundesgebiet ein. Unter dem 16. August 2004 wurde dem Kläger eine Aufenthaltsbefugnis mit Gültigkeit bis 18. Juni 2006 erteilt.

Am 04. Oktober 2002 beantragte der Kläger bei der Beklagten eine Arbeitserlaubnis gem. § 285 Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung – (SGB III) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV). Er gab an, eine Aufenthaltsbefugnis erhalten zu haben, weil er aufgrund von Bürgerkriegserlebnissen traumatisiert sei. Da er längerfristig reiseunfähig sei, bedeute die Versagung einer Arbeitserlaubnis, daß er dauerhaft der Sozialhilfe zur Last fallen müsse. Er fügte ein nervenärztliches Attest vom 28. Oktober 2002 vom Nervenarzt I bei, wonach die Möglichkeit, einer regelmäßigen Arbeit nachzugehen, das eigene Geld zu verdienen und sich eine Perspektive zu verschaffen, notwendiger Bestandteil der Therapie sei.

Mit Bescheid vom 04. Dezember 2002 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Nach § 285 Abs. 1 SGB III i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ArGV könne die Arbeitserlaubnis ohne bestimmte berufliche Tätigkeit und ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrieb nur in Ausnahmefällen für bestimmte Berufe erteilt werden. Gem. § 4 Abs. 1 ArGV sei die Arbeitserlaubnis auf eine bestimmte berufliche Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb zu erteilen und räumlich auf den Arbeitsamtsbezirk zu beschränken. Ein Ausnahmefall liege nicht vor.

Hiergegen legte der Kläger am 13. Dezember 2002 Widerspruch ein. Er führte aus, der Bescheid sei ermessensfehlerhaft, da die Beklagte ihr Auswahlermessen nicht ausgeübt habe. Die Beschränkung der Arbeitserlaubnis auf eine bestimmte Tätigkeit würde die Aussichten des durch Krankheit ohnehin benachteiligten Klägers, einen Arbeitsplatz zu finden, praktisch völlig vereiteln.

- 3 -

Mit Bescheid vom 20. Februar 2003 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Sie führte aus, der behandelnde Arzt müsse bestätigen, daß die derzeitig angestrebte Beschäftigung Bestandteil der Behandlungstherapie sei. Ein Nachweis über eine bestimmte angestrebte Tätigkeit sei nicht erbracht worden.

Am 21. März 2003 hat der Kläger Klage beim Sozialgericht Bremen erhoben. Er führt aus, bei der Härtefallarbeitserlaubnis für Traumatisierte gehe es darum, daß ihm ermöglicht werde, wieder Selbstwertgefühl und Lebensinhalt zu bekommen. Ein Arzt könne nicht bestätigen, daß die Tätigkeit gerade in einem speziellen Beruf therapeutisch erforderlich sei. Für die Therapie stehe nicht im Vordergrund, daß eine bestimmte Tätigkeit ausgeübt werde, sondern der therapeutische Zweck einer Arbeit an sich. Er gibt an, bereits mehrmals versucht zu haben, eine Arbeitsstelle zu bekommen, ihm sei aber immer gesagt worden, daß, wenn er keine Arbeitserlaubnis habe, er nicht eingestellt werden könne.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 04. Dezember 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20. Februar 2003 zu verpflichten, ihm eine Arbeitsgenehmigung in Form der Arbeitserlaubnis ohne Beschränkung auf eine bestimmte berufliche Tätigkeit und ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrieb gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bezieht sich zur Ablehnung auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides.

Auf Anfrage des Gerichts hat der behandelnde Nervenarzt unter dem 09. September 2003 mitgeteilt, für den Erfolg der Behandlung sei es unabdingbare Voraussetzung, daß der Kläger für sich und seine Familie eine Perspektive entwickeln könne, die neben einem gesicherten langfristigen Aufenthalt in Deutschland auch die Möglichkeit einer regulären Arbeitstätigkeit umfasse. Welche konkrete Arbeit der Kläger dabei ausführe sei aus therapeutischer Sicht von zweitrangiger Bedeutung. Eine regelmäßige Arbeitstätigkeit im geschriebenen Sinne sei für den Kläger notwendiger Bestandteil der Therapie.

- 4 -

In der mündlichen Verhandlung haben die Verwaltungsakte der Beklagten, die Ausländerakte und die Prozeßakte vorgelegen. Auf den Inhalt dieser Akten, der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden ist, wird ergänzend Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist auch begründet. Der Ablehnungsbescheid der Beklagten in der Fassung des Widerspruchsbescheides ist rechtswidrig, da die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die begehrte Arbeitserlaubnis zu erteilen.

Ausländer dürfen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Agentur für Arbeit ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen, § 284 Abs. 1 Satz 1 SGB III. Nach § 285 Abs. 1 SGB III kann die Arbeitserlaubnis erteilt werden, wenn sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und der Wirtschaftszweige, nicht ergeben, für Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, nicht zur Verfügung stehen, und der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird. Nach § 285 Abs. 2 SGB III kann die Arbeitserlaubnis abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erteilt werden, soweit dies durch Rechtsverordnung oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestimmt ist. Nach § 1 Abs. 1 ArGV kann die Arbeitserlaubnis nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erteilt werden für eine bestimmte berufliche Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb oder ohne Beschränkung auf eine bestimmte berufliche Tätigkeit und ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrieb. Die Arbeitserlaubnis kann abweichend von § 285 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB III auch dann erteilt werden, wenn die Versagung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde § 1 Abs. 2 Nr. 1 ArGV. Nach § 284 Abs. 5 SGB III darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn der Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung nach § 5 des Ausländergesetzes besitzt, soweit durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, und wenn die Ausübung einer Beschäftigung nicht durch eine ausländerrechtliche Auflage ausgeschlossen ist. In § 5 ArGV ist geregelt, wann die Arbeitsgenehmigung abweichend von § 285 Abs. 5 SGB III erteilt werden kann.

Der Kläger hat einen Anspruch auf die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrieb oder eine bestimmte berufliche Tätigkeit. Das Ermessen der

Beklagten hinsichtlich der Erteilung der Arbeitserlaubnis hat sich auf Null reduziert, so daß die Beklagte verpflichtet werden konnte, dem Kläger die begehrte Arbeitserlaubnis zu erteilen.

Durch den Runderlaß der Beklagten vom 08. Januar 2001 ist für alle Dienststellen der Beklagten geregelt worden, daß die Härtearbeitserlaubnis allen traumatisierten Ausländern mit Duldung unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit zu erteilen ist, wenn sie wegen eines behandlungsbedürftigen Traumas die Duldung erhalten haben und die angestrebte Beschäftigung wesentlicher Bestandteil der Therapie ist. Ferner ist eine entsprechende Arbeitserlaubnis auch an traumatisierte Ausländer zu erteilen, die im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis sind. In diesen Fällen ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendung der Härterege lung durch eine Bestätigung des behandelnden Facharztes, daß die Beschäftigung Bestandteil der Therapie ist, sowie durch Rückfragen bei den Ausländerbehörden, daß keine Aufenthaltsbeendigung innerhalb der nächsten drei Monate konkret bevorsteht, zu klären.

Der Kläger erfüllt sämtliche Voraussetzungen wie sie im zitierten Runderlaß genannt worden sind, so daß sich das Ermessen der Beklagten hinsichtlich der Erteilung der Arbeitserlaubnis auf Null reduziert hat. Da der Kläger im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung keinen Arbeitgeber nennen kann, der ihn beschäftigen will, kann der Härtefallregelung nur durch Erteilung einer Arbeitserlaubnis ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrieb entsprochen werden. Das Ermessen der Beklagten hinsichtlich der Ausgestaltung der Arbeitserlaubnis hat sich daher auf die begehrte Arbeitserlaubnis beschränkt. Ihr Ermessen hinsichtlich der Erteilung einer Arbeitserlaubnis in Härtefällen hat die Beklagte in § 1 ArGV konkretisiert. § 1 Abs. 1 ArGV sieht aber sowohl die Beschränkung der Arbeitserlaubnis auf einen Betrieb sowie die Erteilung ohne sektoralgegenständliche Bindung vor. Die Ermessensrichtlinie der Beklagten, daß eine Arbeitserlaubnis im Rahmen von § 1 ArGV nur nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ArGV zu erteilen ist, ist ermessensfehlerhaft, da sie dem Gebot, alle relevanten Gesichtspunkte konkret abzuwägen, nicht hinreichend Rechnung trägt (Bieback in Gagel-SGB III § 185 Rn. 95). Vielmehr sind bei der Ausgestaltung der Arbeitserlaubnis immer auch die Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die auch bei der Entscheidung über eine Härte eine Rolle spielen. So ist es im Fall der traumatisierten Ausländer für die Annahme eines Härtefalles entscheidend, daß die Möglichkeit einer Beschäftigung ein wesentlicher Bestandteil der Therapie ist. Dieses Ziel kann aber im konkreten Fall nicht immer durch die Erteilung einer Arbeitserlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ArGV erreicht werden. So hat der Kläger nachvollziehbar deutlich gemacht, daß ihm die Beschäftigungsmöglichkeit nur durch eine Arbeitserlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ArGV ermöglicht wird.

Der Klage konnte nach alledem der Erfolg nicht versagt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingereicht werden. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist das Urteil im Ausland zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von drei Monaten.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

gez. Holst

Direktorin des Sozialgerichts

Für die Ausfertigung:



Urkundsbeamter der

Geschäftsstelle des Sozialgerichts

